

Journal No. 10/61
Journal No. 14/61



Urschrift Nr. 1676

S t i f t u n g s u r k u n d e

Der unterzeichnete Alfred Salzman, Notar des Kantons Bern, mit Bureau in Bern,

beurkundet hiermit:

1. Herr Eduard Fankhauser, von Langnau i.E., Verleger in Gampelen, Post Thielle NE;
2. Frau Elsa Fankhauser geb. Waldkirch, von Langnau i.E., Heimleiterin in Gampelen, Post Thielle NE,
(nachfolgend "Gründer" genannt),

erklären:

Art. 1

Sie errichten unter dem Namen

"Stiftung "die neue zeit" für gesunde Freizeitgestaltung"

(nachfolgend "Stiftung" genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 & ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zihlbrücke, Gemeinde Gampelen (Bern). Postadresse: Thielle (Neuenburg).

Art. 3

Die Stiftung bezweckt die Schaffung und Erhaltung geeigneter Voraussetzungen für eine gesunde Freizeitgestaltung im Sinne der Lebensreform. Das heisst, die Stiftung soll ideell und wirtschaftlich so verwaltet werden, dass sie für alle Zeiten umfassenden Lebensreformern und solchen, die darnach streben, für Freizeit und Ferien eine Erholungsstätte gesunden, friedlichen Lebens bietet. Nikotin, Alkohol und Fleisch aller Art sind strikte zu meiden. Im Rahmen der jeweils geltenden Landesgesetze wird nackt oder möglichst wenig bekleidet in Wasser, Luft und Sonne gebadet, gespielt, Gymnastik und Sport betrieben.

Art. 4

Die Gründer widmen anlässlich der Verurkundung der Stiftung als Gründungsfonds je Fr. 1'000.--, schreibe eintausend

Franken, angelegt auf Sparheft Nr. 852207 der Kantonalbank von Bern in Bern.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

Insbesondere widmet Herr Professor Dr.h.c. Werner Zimmermann, Schriftsteller in Ringgenberg (Bern), der Stiftung einen Betrag von Fr. 1'000.-- (eintausend Franken), und die Gründer übergeben der Stiftung das Vermächtnis des verstorbenen Lichtfreundes Paul Bobillier, Bankprokurist, wohnhaft gewesen in Lausanne, ausmachend nach Ausrichtung der Erbschaftssteuern Fr. 4'000.-- (viertausend Franken). Diese Fr. 5000.-- total sind ebenfalls auf das erwähnte Sparheft der Kantonalbank von Bern eingelegt worden.

Ferner vermachen die beiden Gründer auf ihr Ableben hin in ihrem Erbvertrag, den sie heute abschliessen, der Stiftung weitere beträchtliche Vermögenswerte zur Verwirklichung des Stiftungszweckes. Insbesondere vermacht Frau Elsa Fankhauser geb. Waldkirch die ihr gehörende Liegenschaft "die neue zeit", Campelen Grundbuchblatt Nr. 204, samt allen Einrichtungen und Herr Eduard Fankhauser sein grundpfändlich gesichertes Darlehen auf dieser Liegenschaft. Die Voraussetzungen und Auflagen der Vermächtnisse der beiden Gründer werden in ihrem Erbvertrag festgelegt.

Das Stiftungsvermögen, soweit es nicht für zweckentsprechende Aufwendungen benötigt wird, soll mündelsicher angelegt werden.

Art. 5

Der Stiftungsrat ist das einzige bestimmende und ausführende Organ der Stiftung.

Er besteht zur Zeit der Errichtung der Stiftung aus folgenden Personen:

1. Herrn Eduard Fankhauser, vorgenannt;
2. Frau Elsa Fankhauser geb. Waldkirch, vorgenannt;
3. Herrn Professor Dr. h.c. Werner Zimmermann, von Lyss, in Ringgenberg Be.

Stirbt ein Mitglied des Stiftungsrates, so wird es durch

ein neues Mitglied ersetzt, das von beiden oder dem überlebenden Gründer zu bestimmen ist.

Nach Ableben beider Gründer kann der Stiftungsrat auf fünf oder sieben Personen erweitert werden.

Die beiden Gründer haben während ihrer ganzen Lebenszeit je einzeln im Stiftungsrat das Vetorecht. Es kann nichts beschlossen werden, wenn einer der beiden Gründer sein Einverständnis nicht erteilt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich im übrigen selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 6

Der Stiftungsrat ernennt sieben Ersatzpersonen, welche die nachstehend unter Art. 7 aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie treten der Reihe nach in den Stiftungsrat ein, falls ein bisheriges Mitglied stirbt oder austritt.

Die Gründer oder nach deren Ableben eine Mehrheit des Stiftungsrates können jederzeit die Liste der sieben Ersatzstiftungsräte abändern oder ergänzen; doch muss die Liste immer sieben Personen umfassen.

Nach dem Ableben der beiden Gründer können die sieben Ersatzpersonen mit fünf Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes des Stiftungsrates beschliessen, wenn ihnen im Interesse der Stiftung ein solcher Ausschluss als gerechtfertigt erscheint.

Art. 7

In den Stiftungsrat und als Ersatzpersonen können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden oder darin tätig sein. Sie haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Sie sind von edler Gesinnung.
- b. Sie haben einen guten Leumund.
- c. Sie sind überzeugte absolute Nichtraucher.
- d. Sie sind alkoholfrei eingestellt, trinken nie oder nur ausnahmsweise und mässig Getränke mit Alkoholgehalt.
- e. Sie heissen den Vegetarismus gut und essen selber nie oder

nur wenig Fleisch oder Fisch.

Es wäre wünschenswert, wenn dem Stiftungsrat oder den Ersatzpersonen immer auch Mediziner, Naturheilkundige und Juristen angehören würden.

Art. 8

Die Gründer werden im Verlaufe der kommenden Jahre ihre Wünsche betreffend Gestaltung und Handhabung der Stiftung noch näher umschreiben (Kommentare, Exposés, Ausführungsbestimmungen usw.) und dabei ihre jahrzehntelangen Erfahrungen mit der Bitte um Berücksichtigung schriftlich bekanntgeben.

Art. 9

Art. 2 und 10 dieser Urkunde können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates zuzüglich einfaches Mehr der Ersatzpersonen (also mit sieben Stimmen, solange der Stiftungsrat aus drei Personen besteht) abgeändert werden. Alle andern Artikel können sinngemäss nicht verändert werden, es sei denn, der Fortbestand der Stiftung wäre ernstlich und einwandfrei gefährdet.

Art. 10

Da die Stiftung von Gönnern aus der ganzen Schweiz gespiesen wird und da vorwiegend Lebensreformer unseres Landes gegen bescheidene Beiträge deren Einrichtungen benützen, soll diese Stiftung entsprechend Art. 84 und 85 ZGB unter die Aufsicht des Bundes gestellt werden.

Art. 11

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Im Falle der Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Stiftungsvermögens.

Diese Urkunde ist fünffach auszufertigen, je ein Doppel als Beweisurkunde für den Stiftungsrat, für die beiden Stifter und für die öffentliche Aufsichtsbehörde und das fünfte Doppel als Ausweis für das Handelsregisteramt Erlach.

Gegenwärtige Urkunde wird durch den beurkundenden Notar den ihm persönlich bekannten Komparenten wörtlich vorgelesen.

30. April 1961
50
CENT. MES

Hierauf erklären dieselben, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Bureau des beurkundenden Notars in Bern, den dreissigsten März eintausendneunhundert-einundsechzig;

d.d. 30. März 1961.

In der Urschrift haben unterzeichnet: Die Stifter: ed. fankhauser, elsa fankhauser-waldkirch. Der beurkundende Notar: Alfred Salzmann, Notar.

Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit dem Inhalt der Urschrift Nr. 1676 des unterzeichneten Notars genau überein und dient dem Handelsregisteramt Erlach als Ausweis.



Alfred Salzmann